

# ANSUCHEN UM EINEN FINANZIERUNGSBEITRAG

An den  
Verein Forum Erwachsenenbildung Niederösterreich (F.E.N.)  
z. Hdn. Hrn Mag. Christian Schobel

Blatt 1 von 2

Neue Herrengasse 10  
3100 St. Pölten

**FAX 02742/9005-17995**

## 1. Der/Die FörderungswerberIn ist

Vertretungsbefugt ist [nur bei juristischer Person]

Titel [nur bei natürlicher Person]    Name

Titel                                    Name

Vorname [nur bei natürlicher Person]

Vorname

Straße

Funktion

Postleitzahl    Ort

Straße

Telefon

Postleitzahl    Ort

Fax

Telefon

E-Mail

Fax

Homepage

E-Mail

eine natürliche Person\*

Der/Die FörderungswerberIn ist in Bezug auf das Projekt  
zum Vorsteuerabzug berechtigt\*     JA     NEIN

eine juristische Person\*

Der/Die FörderungswerberIn\*

Verein, ZVR(Zentralvereinsregister)-Nummer

ist VeranstalterIn

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Firmenbuchnummer

ist nicht VeranstalterIn. VeranstalterIn ist:

\_\_\_\_\_

Aktiengesellschaft, Firmenbuchnummer

BIC/IBAN des Förderungswerbers/  
der Förderungswerberin

in folgender Rechtsform (falls vorhanden, Firmenbuch-  
nummer)

Name des Geldinstitutes

BIC

\* Bitte nur eine zutreffende Möglichkeit ankreuzen.

IBAN

Lautend auf

# ANSUCHEN UM EINEN FINANZIERUNGSBEITRAG

An den  
Verein Forum Erwachsenenbildung Niederösterreich (F.E.N.)  
z. Hdn. Hrn Mag. Christian Schobel

Blatt 2 von 2

Neue Herrengasse 10  
3100 St. Pölten

**FAX 02742/9005-17995**

## 2. Förderungsantrag

Ich/Wir beantrage(n) einen Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich in der Höhe von

Euro \_\_\_\_\_

und ersuche(n) um Auszahlung\*

- in einem Betrag
- in folgenden Teilbeträgen

\_\_\_\_\_

Ich/Wir beantrage(n) den Finanzierungsbeitrag für das folgende Projekt [Bezeichnung und Beschreibung des Projekts in Kurzform]

Eine detaillierte Projektinformation ist dem Ansuchen beizulegen.

## 3. Ort der Durchführung des Projekts

\_\_\_\_\_

## 4. Zeitraum der Durchführung des Projekts

\_\_\_\_\_

## 5. Ich/Wir schließe(n) folgende Beilagen an

[Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen! Die Beifügung der als verpflichtend gekennzeichneten Beilagen ist Voraussetzung zur Erledigung des Förderungsansuchens]

- detaillierte Projektbeschreibung (verpflichtend)
- Gegenüberstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben (verpflichtend)\*\*
- Kostenvoranschlag
- Bauzeitplan
- bei Vereinen: Vereinsstatuten, Vereinsregisterauszug
- bei Gesellschaften/Genossenschaften: Gesellschaftsvertrag/Genossenschaftsvertrag, Firmenbuchauszug

\*\* gemäß dem Musterblatt Kalkulation oder einer diesem gleichwertigen Kalkulation

**Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sowie des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der beiliegenden Ergänzenden Bestimmungen.**

**Ich/Wir akzeptiere(n) diese Grundlagen vorbehaltlos.**

**Abschließend erkläre(n) ich/wir, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

(Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder seiner/ihrer befugten Vertretung)

\* Bitte nur eine zutreffende Möglichkeit ankreuzen.

## Ergänzende Bestimmungen zu den rechtlichen Grundlagen

### Allgemeines

Mit Annahme des Finanzierungsbeitrages verpflichtet sich der/die FörderungsnahmerIn zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

### Einreichfrist

Das Ansuchen muss bis spätestens 1. März des Jahres, für das um Förderung angesucht wird, beim F.E.N. einlangen. Verspätet eingelangte Ansuchen können leider nicht berücksichtigt werden.

### Nachweis und Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages ist nachzuweisen.

Die Realisierung des Projektes muss durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.), Presseberichte, das statistische Datenblatt der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung oder dergleichen innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist nachgewiesen werden.

Es sind zudem Statistiken oder andere geeignete Unterlagen zu führen (z.B. über BesucherInnen, TeilnehmerInnen, verkaufte und aufgelegte Karten, verkaufte Auflage), um über die Eckdaten des Projekts Auskunft erteilen zu können.

Zusätzlich ist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt nachzuweisen, und zwar innerhalb der schriftlich durch das F.E.N. gesetzten Frist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das F.E.N. als Abrechnung auch einen Jahresabschluss, gegebenenfalls auch mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, verlangen kann.

Überdies kann das F.E.N. die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und/oder saldierter Originalbelege verlangen.

Die Erledigung eines Ansuchens für ein neues Projekt ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen,

wenn der/die FörderungsnahmerIn trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug ist.

### Kontrolle

Das F.E.N., die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Dem F.E.N., der NÖ Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

### Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Das F.E.N. wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln sowie des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 6 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 den Finanzierungsbeitrag kürzen, evaluieren oder ganz oder teilweise zurück verlangen.

### Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Förderungswerbers bzw. Förderungsnahmers / der Förderungswerberin bzw. Förderungsnahmerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.) und Förderungsmisbrauch (§ 153b), zur Folge haben können.

Die Abteilung Kunst und Kultur ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

### Veröffentlichung

Der/Die FörderungsnahmerIn, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden «Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung» veröffentlicht.

Der/Die FörderungsnahmerIn stimmt einer Verwendung seiner/ihrer Daten

durch das F.E.N. und das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

### Logo

Der/Die FörderungsnahmerIn hat durch Verwendung des aktuellen Logos der Abteilung Kunst und Kultur in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises «Gefördert durch das Land Niederösterreich» auf sämtlichen geeigneten Medien auf den Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

Das Logo zum Herunterladen sowie Anwendungsrichtlinien und Anwendungsbeispiele befinden sich auf der Seite <http://www.kultur.noel.at>.